

**Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 2009 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen**

**Zu § 2**

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

**Zu § 3 Abs. 5**

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

**Zu § 5 Abs. 2**

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

**Zu § 5 Abs. 3**

1. Die Masterprüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) in Modulen abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Studien- und der Abschlussarbeit (Masterthesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs. Der Wahlpflichtbereich ist als offener Katalog gestaltet. Änderungen werden durch den Studiendekan/die Studiendekanin semesterweise bekanntgegeben.
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

**Zu § 5 Abs. 4**

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

**Zu § 5 Abs. 5**

1. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
2. Soweit im Studien- und Prüfungsplan nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.
3. Soll eine Fachprüfung in anderer Form, als Mischform aus mündlicher und schriftlicher Prüfung oder unter Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf oder multimedial gestützt durchgeführt werden, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.

**Zu § 5 Abs. 7**

1. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen erläutert und begrenzt.
2. Änderungen der Prüfungsanforderungen sind dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Die Änderungen werden durch Aushang

am Prüfungsssekretariat bekannt gegeben. Bei Durchführung der Prüfung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen können Prüfende und Studierende die Anwendung der Prüfungsanforderungen des zurückliegenden Studienjahrs vereinbaren.

**Zu § 5 Abs. 8**

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist in der Studienordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

**Zu § 7 Abs. 1**

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften richtet für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen eine Prüfungskommission ein.

**Zu § 11 Abs. 2**

1. Die Studierenden haben ein dreimonatiges (12 Wochen) kaufmännisches Praktikum zu absolvieren.
2. Das Praktikum ist vor dem Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser legt in den benannten Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.
3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen.

**Zu § 17a Abs. 1**

4. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelor-of-Science oder Diplom im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen oder im Studiengang einer vergleichbaren Fachrichtung.
5. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt, wenn aufgrund der im Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbenen Kenntnisse zu erwarten ist, dass das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zur Überprüfung der fachlichen Eignung eines Studienbewerbers Einsicht in die Zeugnisse, Studienpläne und Abschlussarbeiten nehmen. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

**Zu § 18 Abs. 1**

1. Als benotete Studienleistung ist eine Studienarbeit anzufertigen. Die Studienarbeit behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Bauingenieurwesen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, so ist in der Masterthesis

- ein Thema aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen zu behandeln und umgekehrt.
2. Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2, der Studienarbeit, des Seminars und des Seminars im Vertiefungsgebiet.
  3. Weitere Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

**Zu § 20 Abs. 1**

Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen sind benotete Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

**Zu § 22 Abs. 5**

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

**Zu § 22 Abs. 6**

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

**Zu § 23 Abs. 3**

Die Masterthesis (Abschlussarbeit) behandelt ein vertiefendes Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften. Wurde in der Studienarbeit ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften zu behandeln und umgekehrt.

**Zu § 23 Abs. 5**

1. Die Masterthesis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten anzufertigen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis eine sechsmonatige Masterthesis mit fachbereichsübergreifender Thematik angefertigt werden. In diesem Fall ist die Betreuung durch zwei Hochschullehrer, einen aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und einen aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen, sicherzustellen. Die Anfertigung einer sechsmonatigen Masterthesis bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

**Zu § 28 Abs. 3**

Im Gesamturteil der Masterprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

**Zu § 30 a**

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

**Zu § 31 Abs. 1**

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

**Zu § 32 Abs. 1**

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) - HHG - kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

**Zu § 35 Abs. 1**

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

**Zu § 39 Abs. 2**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2009 in Kraft. Sie werden der Satzungsbeilage der Hoch 3 – Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen vom 27. September 2006 (Universitätszeitung der TU Darmstadt/Satzungsbeilage 2.06., S. 111-117) veröffentlicht am 06. November 2006 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Darmstadt, den 17. September 2009



Prof. Dr. Peter Buxmann

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Anhang I                      Studien- und Prüfungsplan

Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen erläutert.

Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen |M.Sc. |Studien- und Prüfungsplan

Fächer		Prüfung	Übung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Prüfg. Art	Dauer (min)	Bemerkung/Änderung gegenüber V 1.0
				WS CP	SS CP	WS CP	SS CP			
Bauingenieurwesen (48 CP)	Katalog*	<b>Forschungs-Basismodul (24-36 CP)</b>								Änderung des Katalogtitel
		<i>Masterthesis am FB 13: 24 CP aus 2 Forschungsfächern</i>		12	12			Art und Dauer der		Aktualisierter, offener Katalog
		<i>Masterthesis am FB 1: Mind. 24 CP und max. 36 CP aus mind. 2 Forschungsfächern</i>		12	12	6	6	Prüfungen gemäß		
	Katalog*	<b>Forschungs-Vertiefungsmodulare (12-0 CP)</b>						Regelungen des		Aktualisierter, offener Katalog
		<i>Bei Masterthesis am FB 13: 12 CP aus einem Forschungsfach</i>				6	6	Fachbereichs		
		<i>Bei Masterthesis am FB 1: fakultativ max. 12 CP aus einem Forschungsfach</i>				0-6	0-6			
Katalog*	<b>Wahlmodul (6 CP)</b>				6					Aktualisierter, offener Katalog
	<b>Interdisziplinäres Projekt (6 CP)</b>	Interdisziplinäres Projekt				6				
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (42 CP)		<b>Pflichtbereich (20 CP)</b>								
		<b>Integrationsfächer (4 CP)</b>								
		Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung		2				f (s/m) 60-120/20-40**	Art und Dauer der Prüfungen werden variabel gestaltet.
		Modellbildung und Analyse	Modellbildung und Analyse			2			f (s/m) 60-120/20-40**	
		<b>Weiterführende Fächer der BWL (6 CP)</b>								
		Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	X	6				f (s/m) 60-120/20-40**	
		<b>Weiterführende Fächer der VWL (6 CP)</b>								
		Mikroökonomie II	Mikroökonomie II	X	3				f (s/m) 60-120/20-40**	
		Makroökonomie II	Makroökonomie II	X		3			f (s/m) 60-120/20-40**	
		<b>Weiterführende Fächer der Recht (4 CP)</b>								
		Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II		2				f (s/m) 60-120/20-40**	
		Öffentliches Baurecht II und Umweltrecht II	Öffentliches Baurecht II und Umweltrecht II	X		2			f (s/m) 60-120/20-40**	
	Katalog*	<b>Vertiefungsbereich (17 CP)</b>								Aktualisierter, offener Katalog
		Vertiefungsmodul (12 CP)			3	3	3	3		
	Masterseminar BWL, VWL oder Recht (5 CP)						5	f (s/m) 60-120/20-40**		
	<b>Masterseminar am FB 1 (5 CP)</b>				5					
	<b>Studienarbeit</b> (3 Monate FB 1 oder FB 13)					15				
	<b>Masterthesis</b> (3 Monate FB 13 oder FB 1)						15			
		<b>insgesamt 120 CP</b>		<b>28</b>	<b>33</b>	<b>30</b>	<b>29</b>			

CP = Kreditpunkte:

x = Übung ohne gesonderte CP, keine Zulassungsvoraussetzung

f = fakultativ (s/m), schriftlich oder mündlich /

Dauer [min] 60 - 120 / 20 - 40

\* Es handelt sich um offene Kataloge. Eine Änderung der Kataloge ist möglich und wird vor Semesterbeginn durch den Studiendekan/Studiendekanin des jeweiligen Fachbereichs bekanntgegeben.

\*\*Art und Dauer der Prüfung werden bis zur Prüfungsanmeldung bekanntgegeben.

## Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen [(M.Sc.) | 120 CP

Änderungen in den Vertiefungsmodulen und den Katalogen der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und Bauingenieurwesen werden durch die jeweiligen Studiendekane/Studiendekanninen vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

---

### Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

---

#### Vertiefungsbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (17 CP)

12 CP Vertiefungsmodule und 5 CP ein Masterseminar in BWL, VWL oder Rechtswissenschaft

##### Vertiefungsmodule Betriebswirtschaftslehre 12 CP

- Betriebliche Immobilienwirtschaft
- Controlling und Projektmanagement
- Corporate Governance
- Finanzierung
- Finanzierung und Rechnungswesen
- Immobilienwirtschaft und Controlling
- Immobilienwirtschaft und Corporate Finance
- Logistik und Supply Chain Management
- Marketing- und Personalmanagement
- Marketingmanagement
- Personalmanagement
- Produktion und Supply Chain Management
- Projektmanagement
- Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensführung
- Unternehmensführung und Personalmanagement
- Verkehrswirtschaft
- Wirtschaftsinformatik - Servicemanagement
- Wirtschaftsinformatik - Unternehmensmodellierung
- Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement

##### Vertiefungsmodule Volkswirtschaftslehre 12 CP

- Industrie- und Organisationsökonomik
- Finanzmärkte und wirtschaftliche Entwicklung
- Innovations- und Wachstumsökonomie
- Ökonometrie
- Umwelt- und Regionalökonomie

##### Vertiefungsmodule Recht 12 CP

- Baurecht, Bau- und Immobilienwirtschaft
- Rechtsfragen der digitalen Welt
- Transnationales Wirtschafts-, Umwelt und Technikrecht (Law and Environment)
- Unternehmenssteuerrecht und Finanzierung
- Unternehmenssteuerrecht und Wirtschaftsprüfung

**Fachbereich Bauingenieurwesen**

---

**Schwerpunkt A: Technische Infrastruktur- und Raumplanung (gesamt 48 CP)**

**I. Forschungsfächer (36 CP)**

Umwelttechnik  
Verkehr  
Landmanagement  
Umwelt- und Raum- und Infrastrukturplanung

**Schwerpunkt B: Konstruktion (gesamt 48 CP)**

**I. Forschungsfächer (36 CP)**

Baubetrieb  
Baukonstruktion und Bauphysik  
Baumechanik  
Facility Management  
Geotechnik  
Massivbau  
Numerische Methoden und Informatik im Bauwesen  
Stahlbau  
Statik  
Wasserbau und Wasserwirtschaft  
Werkstofftechnologie und Bauinstandsetzung

**Erläuterungen zu I. Forschungsfächern**

*Ein Forschungsfach besteht aus dem Forschungsbasismodul und dem Forschungsvertiefungsmodul*

**Forschungs-Basismodule (12 - 36 CP)**

*Masterthesis am FB 13: 24 CP aus 2 Forschungsfächern*

*Masterthesis am FB 1: mind. 24 CP und max. 36 CP aus mind. 2 Forschungsfächern*

**Forschungs-Vertiefungsmodule (12 CP)**

*Masterthesis am FB 13: 12 CP aus einem Forschungsfach*

*Masterthesis am FB 1: fakultativ max. 12 CP aus einem Forschungsfach*

**II. Wahlmodul (6 CP)**

*zur individuellen Ergänzung des Studiums aus M.Sc. oder B.Sc.BI-Katalogen*

**III. Interdisziplinäres Projekt (6 CP)**

*am Fachbereich 13*